

UNTERHALTSREGLEMENT

der

Unterhaltsgenossenschaft (UHG) Beromünster

mit Sitz

in

Beromünster



UHG BEROMÜNSTER
Unterhaltsgenossenschaft Beromünster



Die Generalversammlung der Unterhaltsgenossenschaft Beromünster beschliesst gemäss der Kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung sowie in Ausführung von §§ 6 und 25 ihrer Statuten vom 9. Dezember 2008 folgendes Unterhaltsreglement:

Einleitung

Die Werke und Anlagen der Genossenschaft müssen gemäss der Kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung ordnungsgemäss erhalten und unterhalten werden.

Unter Erhalt, bzw. Unterhalt versteht man die Gesamtheit aller Massnahmen, die nötig sind damit ein Bauwerk möglichst lange seinen Zweck erfüllen und dementsprechend gut funktionieren kann.

Als Erhaltmassnahmen gelten:

A) Betrieblicher Unterhalt:

Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Funktionierens aller Teile von Werken, Gewässer und Strassen sind insbesondere: Reinigungs-, Kontroll-, Pflegearbeiten, Winterdienst, kleinere Reparaturen (Sofortmassnahmen) zur Funktionserhaltung.

B) Baulicher Unterhalt:

- Instandsetzung

Periodisch wiederkehrende, umfassende Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen Soll-Zustandes, wie grössere zusammenhängende Reparaturen.

- Verstärkung

Massnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Soll-Zustandes, wie Erhöhen der Tragfähigkeit der Strasse, Verstärken von Kunstbauten und Nebenanlagen, sowie Böschungs- und Sohlensicherungen von Gewässer.

C) Erneuerung:

Wiederherstellung durch Ersatz einer Teilstrecke oder eines Teiles der Strassenverkehrsanlage oder Gewässers, sofern mit der Verstärkung der erforderliche Soll- Zustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann.

Da mit einem effizienten betrieblichen Unterhalt die Erhaltungskosten tief gehalten werden können, ist diesem grösste Beachtung zu schenken. Falls der betriebliche Unterhalt vernachlässigt wird ist gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen mit Subventionsrückerstattungen an früher unterstützte Werke, bzw. Subventionsminderung bei weiteren Massnahmen zu rechnen.

Falls bei Massnahmen des baulichen Unterhalts, der Erneuerung und des Neubaus von Güterstrassen oder Gewässern, Subventionen des Staates erwartet werden, ist frühzeitig ein Gesuch ~~beim Gemeinderat zu Händen des Fachbereiches Strukturverbesserung und Produktion der kantonalen Dienststelle Landwirtschaft und Wald, bzw. zu Händen des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern~~ bei der Dienststelle **Landwirtschaft und Wald** einzureichen. Mit den Arbeiten darf dann erst nach dem Vorliegen der entsprechenden Beitragszusicherung begonnen werden.

I. Anwendungsbereich Zuständigkeiten

§ 1

- Anwendungsbereich
- ¹ Das vorliegende Reglement umschreibt den Bau, den Unterhalt, die Benutzung und die Kostentragung aller durch die Genossenschaft zu erhaltenden Werke und Anlagen (gemeinschaftliche Anlagen).
 - ² Es regelt zudem fallweise die Benutzung weiterer Werke, weitere Massnahmen sowie die durch die Eigentümer selber vorzunehmenden Unterhaltsarbeiten.

§ 2

- Plan- Grundlagen
- ¹ Sämtliche Werke und Anlagen im Geltungsbereich dieses Reglementes sind im Verzeichnis und Werkplan gemäss Statuten (Anhänge) festgehalten.
 - ² Dieser Plan ist entweder nach Bauarbeiten oder mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

§ 3

- Zuständigkeit
- ¹ Für den Unterhalt ist der Vorstand verantwortlich.
- Aufsicht
- ² Der Gemeinderat kontrolliert und überwacht den Unterhalt.
- Oberaufsicht
- ³ ~~Der Fachbereich Strukturverbesserungen und Produktion bzw. Walderhaltung und Waldforderung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald betreffend Waldstrassen üben die Oberaufsicht über den Unterhalt aus~~ Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald übt die Oberaufsicht über den Unterhalt aus, sowie das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, Dienststelle Verkehr und Infrastruktur bezüglich Gewässer.

§ 4

- Unterhaltungspersonal
- Der Unterhalt wird - soweit nicht durch die Grundeigentümer bzw. Mitglieder erledigt - durch die vom Vorstand bestimmten Unterhaltsbeauftragten besorgt. Diese können weitere Genossenschafter zur Mitarbeit beiziehen.

II. Kompetenzen, Entschädigungen, allg. Pflichten

§ 5

Vorstand

- 1 Er sorgt dafür, dass die Werke und Anlagen für ihre Zweck-Bestimmung erhalten bleiben und die Massnahmen für den Erhalt möglichst wirtschaftlich sind.
- 2 Er führt ein Verzeichnis über die zum Unterhalt verpflichteten Eigentümer und veranlasst allfällige Perimeteranpassungen.
- 3 Er veranlasst auf Grund der Zustandskontrollen der Unterhaltsbeauftragten die nötigen Massnahmen.
- 4 Er unterbreitet ~~dem Fachbereich Strukturverbesserungen und Produktion~~ der ~~kantonalen~~ Dienststelle Landwirtschaft und Wald alle 5 Jahre ab der letzten Bauabnahme einen Bericht über den Zustand der Werke, geplante Massnahmen und den Stand des Unterhaltsfonds. Die Kopien der Zustandsprotokolle der Unterhaltsbeauftragten Strassenmeister laut § 8 sind beizulegen.
- 5 Er wählt nach Bedarf und Rücksprache mit ~~dem Fachbereich Strukturverbesserungen und Produktion~~ der ~~kantonalen~~ Dienststelle Landwirtschaft und Wald einen technischen Leiter für die erforderlichen Projektierungen und Bauleitung.
- 6 Er kann für dringende und ausserordentliche Massnahmen, die ausserhalb des von der GV beschlossenen Programmes liegen, jährlich über eine Summe von Fr. 100'000.00 verfügen.
- 7 Die Aufwendungen des Vorstandes werden wie folgt entschädigt:
 - a) Begehungen, Besprechungen
Schreibarbeiten etc. Fr. ~~32.00~~ 45.00/ Std.
 - b) Abendsitzungen Fr. ~~32.00~~ 45.00/ Std
 - c) Spesenentschädigungen gemäss ausgewiesenem Aufwand
 - d) ~~Für die Anpassung der Stundensätze (Ziff. a und b) an die Teuerung gelten sinngemäss die gleichen Ansätze, so wie sie durch den Regierungsrat für das Staatspersonal festgelegt werden.~~

§6

Mitglieder

- 1 Die Mitglieder haben die Werke und Einrichtungen sorgfältig zu gebrauchen.

- 2 Verschmutzte Fahrbahnen, Gräben und Einlaufschächte sind nach Beendigung der Feldarbeiten sofort vom Verursacher zu reinigen oder wieder zu öffnen.
- 3 Zum Werk gehörende Bauteile wie Fahrbahnen, Entwässerungen Gewässer, Bankette usw., dürfen nicht ohne Zustimmung des Vorstandes verändert werden.
- 4 Die Mitglieder sind verpflichtet, Schäden an den Werken zu beheben, soweit sie von ihnen selber oder durch von ihnen Beauftragte verursacht sind.
- 5 Die Mitglieder melden festgestellte Schäden oder das Nichtfunktionieren von Bauteilen, insbesondere Beschädigungen, Rückstau in den Schächten, Ausläufen und anderen Teilen der Entwässerungsleitungen, Senkungen in der Strasse, neue Vernässungen im Bereich bestehender Sicker- und Ableitungen usw. dem zuständigen Unterhaltsbeauftragten oder Vorstand, Schäden entlang von Gewässern dem Wuhraufseher.
- 6 Arbeiten, die die Werke gefährden oder deren Unterhalt erschweren könnten, dürfen nur mit einer Zustimmung des Vorstandes ausgeführt werden.
- 7 Bei allen Arbeiten ist auf die Grenzzeichen Rücksicht zu nehmen, Beschädigte oder zerstörte Grenzzeichen müssen auf Kosten des Verursachers vom zuständigen Geometerbüro wieder hergestellt werden.

§ 7

- Entschädigungen bei Bauarbeiten Unterhalt
- 1 Die Mitglieder verzichten auf eine Entschädigung für Ablagerungen von Baustoffen und Erdmaterialien während den Unterhalts- Bauarbeiten. Sie dulden entschädigungslos das Betreten ihres Landes zu Planungs- und Projektierungszwecken.
 - 2 Für Schäden, die durch grössere Ablagerungen während längerer Zeit entstehen, sind die Mitglieder angemessen zu entschädigen.

§ 8

- Unterhaltsbeauftragte
- 1 Die Unterhaltsbeauftragte führen die der Genossenschaft gemäss Kapitel III dieses Reglements übertragenen Arbeiten aus. Weiter kontrollieren sie zusammen mit dem Vorstand die Einhaltung der Regeln bei der Benutzung des Werkes.
 - 2 Besonders unterhaltsanfällige Bauteile haben sie festzuhalten und dementsprechend häufiger zu kontrollieren.

- 3 Nach Unwettern kontrollieren sie die Werke und Anlagen und beheben kleinere Schäden sofort. Bei grösseren Schäden ist der Vorstand zu orientieren
- 4 Mindestens ein Mal jährlich besichtigen sie die Anlagen und halten die Feststellungen in einem Protokoll fest. Dieses geben sie dem Vorstand mit ihrem Antrag ab.
- Entschädigung ART-Ansätze
- 5 Für Unterhaltsarbeiten der Unterhaltsbeauftragten selber und die in deren Auftrag von Genossenschaftsmitgliedern geleisteten Arbeiten, gelangen **die Vergütungsansätze, sowie die Tarifvereinbarungen der UHG Beromünster ~~die ART-Ansätze (unter Landwirten)~~** zur Anwendung. **Für nicht definierte Leistungen kommen die ART-Ansätze (unter Landwirten) zur Anwendung.**

III. Benutzung und Unterhalt

III.A Strassen und Wege

§9

Begriffe

- Strassenanlage
- 1 Die Strassenanlage umfasst den gesamten Strassenkörper inkl. Bankette, die zugehörigen Kunstbauten (Stützmauern, Brücken, Durchlässe) und Strassenentwässerungen.
- Abstände
- 2 Als Strassenrand gilt für die Messung der Abstände der Belagsrand, bzw. bei belagsfreien Strassen der ursprüngliche Fahrbahnrand. Pflanzen jeglicher Art werden bis Stockmitte gemessen. Für alle übrigen Objekte gelten die Abstände bis zur Vorderseite.
- Lichtraumprofil
- 3 Unter dem Lichtraumprofil versteht man den freien Raum über der Strasse. Dieser beträgt bei Guterstrassen 4.50 m ab Belagsoberfläche in der Höhe und beidseits der Strasse 0.60 m in der Breite über den Strassenrand hinaus.

1. Pflichten der Mitglieder

§ 10

- Allg. Benutzung
- 1 Strassenanlagen und ihre Bestandteile sind bei der Benutzung sowie der Land- und Waldbewirtschaftung vor Schaden und Verunreinigung zu bewahren.
- Reinigung
- 2 Werden Strassen, Schächte und Gräben bei Arbeiten verschmutzt, sind sie nach Beendigung der Arbeiten durch den Ver-

- 4 Ausweichstellen und Abstellflächen dürfen nicht als Materiallagerplätze benutzt werden.
- 5 Die Werke dürfen nicht mit Jauche, Mist, Holz, Steine und dergleichen verschmutzt, und belastet werden.

§ 12

Ausserordentliche Benutzung

- 1 Die ausserordentliche Benutzung der Werke ist ohne Zustimmung des Vorstandes verboten.
- 2 Der Vorstand kann eine ausserordentliche Benutzung gestatten. Er legt dazu die Bedingungen fest. Der Inhaber einer solchen Bewilligung ist gegenüber der Genossenschaft sowie allfälligen Dritten für sämtliche daraus sich ergebenden Schäden verantwortlich.
- 3 Werden Anlagen von einzelnen Grundeigentümern Übermassig beansprucht, so können diese zu einem ausserordentlichen Beitrag verpflichtet werden.

§ 13

Haftung

- 1 Bei Schäden, welche durch Verschulden einzelner Grundeigentümer, Pächter oder Drittpersonen entstehen, haften diese nach dem Verursacherprinzip für die Wiederherstellung bzw. für Schadenersatz.

Ersatzvornahme

- 2 Der Vorstand kann die nötigen Massnahmen auf Kosten des Verantwortlichen vornehmen lassen, sofern der Verursacher diese auf Aufforderung des Vorstandes hin innert der gesetzten Frist nicht ausführt oder ausführen lässt.

§ 14

Neue Anschlüsse

- 1 Neue Anschlüsse an Strassenanlagen oder an Teilen davon bedürfen einer Zustimmung des Vorstandes. ~~Sie sind dem Fachbereich Strukturverbesserungen und Produktion der kantonalen Dienststelle Landwirtschaft und Wald zu melden. Dieser holt vorgängig die Stellungnahme der Dienststelle Landwirtschaft und Wald ein.~~

§ 15

Böschungen

- 1 Die Strassenböschungen sind durch die Anstösser regelmässig zu mähen und zu pflegen.

- 2 Der Vorstand kann Böschungen ausscheiden, die zum Schutze der Strassen nur extensiv genutzt oder vorübergehend oder dauernd nicht beweidet werden dürfen.
- 3 **Landwirtschaftliche Abfälle jeglicher Art, Erdmaterial und Steine sowie Schnittgut wie Gras oder Äste dürfen nicht auf den Böschungen und Banketten deponiert werden.**

2. Pflichten der Unterhaltsgenossenschaft

§ 16

**Wasserfluss in
Bankette**

- 1 Entlang dem wasserführenden Belagsrand sind bei zu hohen Banketten entweder das Bankett tiefer zu legen oder im Bankett Querslitze zu öffnen, sodass das Oberflächenwasser stetig abfliessen kann.

Belagsränder

- 2 Die Belagsränder sind regelmässig freizulegen (abranden), damit keine Pflanzen in den Belag einwachsen. Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln ist gemäss Eidg. Stoffverordnung verboten.

§ 17

**Strassen-
entwässerung**

- 1 Die Schachtdeckel und die -einlaufzungen sind stets sauber zu halten.
- 2 Die Sickerleitungen **sowie Sammelleitungen welche der UHG obliegen** sind periodisch, **mindestens aber alle 10 Jahre** mit einem Wasserhochdruckreinigungsgerät durchzuspülen.
- 3 ~~Neuanpflanzungen von Sträuchern und Bäumen, insbesondere von Erlen, Weiden, Eschen usw., deren Wurzeln in Sickerleitungen einzuwachsen drohen, sind im Bereich von Sickerleitungen zu vermeiden. Für bestehende Pflanzen bleiben die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Schutz der Hecken vorbehalten.~~

§ 18

Belagsoberfläche

- 1 Einzelrisse sind zur Verhinderung von Folgeschäden möglichst schnell fachmännisch zu reinigen und auszugliessen.
- 2 Kleine Bereiche mit Ausmagerungen und Rissmustern sind mit Ob-Flicken abzudecken.
- 3 Falls Ausmagerungen und Rissmuster einen grösseren Teil der Strassenfläche bedecken, sind Erhaltungsmassnahmen wie Instandsetzung, Verstärkung oder Erneuerung zu treffen.

III.B Entwässerungsanlagen und Gewässer

1. Pflichten der Mitglieder

§ 19

Leitungen

- ¹ Schachtdeckel, Einläufe und Ausläufe sind durch die angrenzenden Grundeigentümer stets frei zu halten.
- ² Der Unterhalt der Drainagen mit Sauger-, Sammel-Leitungen und Schächten ist Sache der Grundeigentümer, soweit sie nicht der UHG obliegen.
- ³ Schäden welche durch verschlossene Einlaufschächte entstehen sind vom jeweiligen Verursacher/ Eigentümer zu tragen.
- ⁴ Der Vorstand behält sich das Recht vor, die Kosten/ Kostenbeteiligung für das Suchen und Freilegen von verdeckten Schächten auf den jeweiligen Grundeigentümer zu übertragen.
- ⁵ Die Kosten für das Vermessen und Eintragen von Schächten in die Pläne der UHG sind vom jeweiligen Antragsteller zu tragen.
- ⁶ Neuanpflanzungen von Sträuchern und Bäumen, insbesondere von Erlen, Weiden, Eschen usw., deren Wurzeln in Sickerleitungen einzuwachsen drohen, sind im Bereich von Sickerleitungen zu vermeiden. Für bestehende Pflanzen bleiben die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Schutz der Hecken vorbehalten.

§ 20

Bäche und Gräben

- ¹ Der Wasserlauf ist von angeschwemmtem Material und einwachsenden Pflanzen freizuhalten. Dazu ist er periodisch und nach besonderen Ereignissen zu reinigen.
- ² Bachläufe und Gräben sind periodisch zu reinigen. Landwirtschaftliche Abfälle jeglicher Art, Erdmaterial, Schnittgut wie Gras Äste oder Lesesteine dürfen nicht in der Sohle oder an den Böschungen deponiert werden.
- ³ Vor Beginn von grösseren Pflege- bzw. Unterhaltsarbeiten ist der Vorstand zu orientieren.

§ 21

- Anschlüsse
- ¹ Zusätzliche Anschlüsse an die gemeinschaftlichen Entwässerungsanlagen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
 - ² Die Einleitung von Schmutzabwasser in das Entwässerungsnetz ist verboten.

2. Pflichten der Unterhaltsgenossenschaft

§ 22

- Zuständigkeit
- ¹ Der Unterhalt der als gemeinschaftliche Anlagen geltenden Werken, wie: Hauptleitungen, Bachleitungen, Bäche, Geschiebesammler ist Sache der Genossenschaft. Diese Anlagen sind im Plan gemäss § 2 festgehalten.
 - ² Grössere Unterhaltsarbeiten an den Gewässern sind mit der Gemeinde vorgängig abzusprechen.

§ 23

- Leitungen
- ¹ Leitungen und Schächte sind periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.
 - ² Festgestellte Mängel sind möglichst schnell zu beheben. Ablagerungen und angeschwemmtes Material sind sofort zu entfernen.
 - ³ Die Leitungen sind periodisch mit Hochdruckgeräten zu spülen und die Schächte sind zu entleeren.

III.C Hecken, Waldränder, Bachufer

1. Pflichten der Mitglieder

§ 24

- Hecken
- ¹ Die Pflege der nicht ausparzellierten Hecken ist Sache der angrenzenden Eigentümer.
 - ² Die Pflege richtet sich nach der Kantonalen Heckenschutzverordnung. Insbesondere dürfen die einzelnen Hecken höchstens alle 3 Jahre abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden.

§ 25

- Bachböschungen
- 1 Die Bachböschungen sind durch den Anstösser regelmässig zu pflegen, bzw. zu mähen.
 - 2 Die Beweidung der Böschungen und das Abbrennen von Stauden und Gras sind verboten.

IV. Rechnungswesen Finanzierung

§ 26

- Rechnungsführung
- 1 Die Rechnung ist gesondert zu führen nach den Sparten Strassen und Gewässer:
 - Betrieblicher Unterhalt
 - Baulicher Unterhalt, Erneuerung und Neubau
 - 2 Die Abrechnung für den betrieblichen Unterhalt ist jeweils per Ende Jahr abzuschliessen und zur allfälligen Subventionierung an die Einwohnergemeinde bis spätestens 31. März, das Budget bis spätestens 31. ~~Juli~~ Mai zu senden.
 - 3 Bei Vorhaben des baulichen Unterhalts, der Erneuerung oder des Neubaus dürfen nur Rechnungen bezahlt werden, welche von der Bauleitung oder dem zuständigen Vorstandsmitglied visitiert worden sind. Die Originalrechnungen sind jeweils mit der dazugehörenden Quittung der Bauleitung zu übergeben, sodass diese die Schlussabrechnung zu Handen der Genossenschaft und allenfalls der Subventionsbehörde erstellen kann.
 - 4 Rechnungen und Post-/Bankbezüge über Fr. 10'000.-- sind vom Präsidenten und vom Kassier zu unterzeichnen.

§ 27

- Amortisation
- 1 Die Finanzierung der Restkosten nach Fertigstellung grösserer Werke ist auf maximal 10 Jahre zu verteilen. Über eine Verlängerung dieser Frist entscheidet die Generalversammlung.
- Reservefonds
- 2 Um die Kosten für die Erhaltungsmassnahmen und Verwaltung ohne Schuldzinsen tragen zu können, ist ein Reservefonds zu errichten. Dieser Fonds wird durch jährliche Beiträge der Mitglieder gespiesen.

V. Schlussbestimmungen

§ 28

Reglement- Änderungen	Der Vorstand hat Reglementsänderungen der Generalversammlung zum Beschluss vorzulegen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Fachbereiches Strukturverbesserungen und Produktion der kantonalen Dienststelle Landwirtschaft und Wald.
--------------------------	--

§ 29

Streitigkeiten	¹ Allfällige Streitigkeiten über die Auslegung der Bestimmungen dieses Reglements versucht der Vorstand zu schlichten. Falls keine Einigung zu Stande kommt, entscheidet er.
Rechtspflege	² Gegen den Entscheid des Vorstandes kann innert 20 30 Tagen beim Bau- Umwelt und Wirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

§ 30

Inkrafttreten	Das vorliegende Reglement tritt mit Genehmigung durch den Fachbereich Strukturverbesserungen und Produktion der kantonalen die Dienststelle Landwirtschaft und Wald in Kraft.
---------------	--

Die Änderungen angenommen an der Genossenschaftsversammlung vom ~~9. Dezember 2008~~
17. April 2025

Der UHG - Präsident:	Fabian Wandeler:
----------------------	------------------	-------

Der UHG - Aktuar:	Cornel Herzog:
-------------------	----------------	-------

Die Stimmzähler:
	xy	xy

~~Die Änderungen genehmigt durch den Fachbereich Strukturverbesserungen und Produktion der kantonalen Dienststelle Landwirtschaft und Wald am 02.02.2009~~

Bewilligung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (Iawa)

gemäss Entscheid Axioma-Nr. vom